

# SATZUNG

## der Renate Strömbach-Stiftung

---

### SATZUNG

#### Präambel

Frau Renate Strömbach aus Diez hat ihr gesamtes Vermögen der „Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V.“ vererbt, obwohl sie selbst kein Mitglied war.

In ihrem 2001 errichteten Testament verfügt sie, dass diese Zuwendung nur zu gemeinnützigen Zwecken laut der damals gültigen Satzung der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e. V. einzusetzen ist.

Sie konkretisiert: Die Gesellschaft soll diese Mittel insbesondere zur Förderung und Unterstützung jeglicher Maßnahmen zur Eindämmung von Rassismus und Gewalt verwenden, wobei dies sowohl präventiv als auch durch Hilfe zur Schadenbeseitigung geschehen kann. Gemäß des Satzungszwecks der Gesellschaft ist in erster Linie antijüdische Gewalt gemeint. Es kann auch gemeinsames Handeln gegen Rassismus und Gewalt unterschiedlicher Personen oder interkonfessioneller bzw. interreligiöser Gruppen sein.

#### § 1

##### Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Stiftung führt den Namen „Renate Strömbach–Stiftung“.
2. Der Sitz ist in Limburg.
3. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in Form einer Verbrauchsstiftung.
4. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

#### § 2

##### Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt den Zweck gemäß § 52 AO zur Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere
  - a. die Zusammenarbeit zwischen Christen und Juden sowie von Vereinigungen mit ähnlicher Zielsetzung,
  - b. das Erforschen und Bekämpfen gesellschaftlicher, religiöser, rassischer und politischer Vorurteile,
  - c. den Jugend- und Erwachsenen Austausch mit Israel und anderen Ländern.

# SATZUNG

## der Renate Strömbach-Stiftung

---

2. Die Satzungszwecke werden u.a. verwirklicht durch
  - a. öffentliche Vorträge, Tagungen, Seminare, Herausgabe von Schriften, persönliche Begegnungen, Gedenkfeiern, Mahnmalpflege und kulturelle Veranstaltungen sowie
  - b. das Gewähren von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Schulen, Jugendgruppen u. ä.
3. Dabei ist die Stiftung sowohl fördernd als auch operativ tätig.
4. Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 B1 AO für die Verwirklichung der Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
5. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S.2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten. Ebenso kann sie als Dachstiftung für unselbstständige Stiftungen treuhänderisch deren Vermögen verwalten, sofern deren Zwecke mit den Zwecken dieser Stiftung im Einklang stehen.
6. Die Gremien der Stiftung werden des Weiteren Förderrichtlinien erstellen, welche die Fördergrundsätze der Stiftung konkretisieren.

### § 3

#### Gemeinnützigkeit

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# **SATZUNG**

## **der Renate Strömbach-Stiftung**

---

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.
3. Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
4. Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von 25 Jahren nach der Gründung verbraucht werden.
5. Der Stiftungsvorstand darf jährlich höchstens  $1/25$  des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke ausschütten. Das jeweils zu verwendende Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens. Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuschlagen, sodass sie nicht grundsätzlich in voller Höhe, sondern entsprechend der Verbrauchsregelung der Stiftung verbraucht werden können.

### **§ 5**

#### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
2. Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
3. Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

# **SATZUNG**

## **der Renate Strömbach-Stiftung**

---

4. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
5. Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

### **§ 6**

#### **Organe der Stiftung**

1. Organe der Stiftung sind
  - a. der Vorstand und
  - b. das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen, notwendigen Auslagen.
3. Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

### **§ 7**

#### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal fünf Mitgliedern.
2. Er wird vom Kuratorium (vgl. § 10) für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtsdauer führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur Wahl des neuen Vorstandes fort. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden für den vorgenannten Zeitraum vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat er dies dem Vorstand und dem Kuratorium sechs Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird für die verbleibende Zeit ein Ersatzmitglied gewählt.
3. Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

# SATZUNG

## der Renate Strömbach-Stiftung

---

4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Aus wichtigem Grunde können Vorstandsmitglieder durch Beschlussfassung des Kuratoriums jederzeit abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.
5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.

### § 8

#### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt die/der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c. die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichts,
  - d. die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Vorlage der geprüften Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

# **SATZUNG**

## **der Renate Strömbach-Stiftung**

---

3. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen. In diesem Fall hat der Geschäftsführer die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

### **§ 9**

#### **Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden oder seinem/r Stellvertreter/in nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen die/der Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
3. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung nicht Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden ersatzweise seines/r Stellvertreters/in den Ausschlag.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

### **§ 10**

#### **Kuratorium**

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei bis höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter im Stiftungsgeschäft berufen.

# SATZUNG

## der Renate Strömbach-Stiftung

---

2. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit einen Nachfolger. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt vier Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder dieses aus den Mitgliedern des Vorstandes und des Kuratoriums bestehenden Gremiums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnisnahme gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

### § 11

#### **Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. die Abgabe von Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,

## **SATZUNG**

### **der Renate Strömbach-Stiftung**

---

- b. die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - c. die Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes,
  - d. die Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend.
5. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 12**

#### **Satzungsänderung**

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 13**

#### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

1. Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn



## **SATZUNG**

### **der Renate Strömbach-Stiftung**

---

das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

2. Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht einträchtigen.
3. Die Stiftungsorgane können die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn hierfür sachliche Voraussetzungen im Stiftungsgeschäft oder in der Satzung festgelegt sind und diese Voraussetzungen vorliegen.
4. Die Stiftungsorgane sollen die Auflösung beschließen, sobald der Wert des Stiftungsvermögens im Jahresabschluss weniger als 1/25 des Wertes des im Stiftungsgeschäft zugesagten Grundstockvermögens beträgt.
5. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
6. Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie müssen vor Genehmigung der Stiftungsaufsicht mit dem zuständigen Finanzamt abgeklärt werden.

#### **§ 14**

#### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an „Gesellschaften für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit – Deutscher Koordinierungsrat e. V.“ (DKR) mit Sitz in Bad Nauheim, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

# SATZUNG

## der Renate Strömbach-Stiftung

---

### § 15

#### Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Hessen geltenden Stiftungsrechts.

### § 16

#### Inkrafttreten, Beendigung

1. Die Stiftungssatzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig in Kraft.
2. Die Stiftung wird für eine Dauer von mindestens 25 Jahren seit Anerkennung errichtet.

Limburg, den 31.10.2019

Unterschriften des Stifters (Vorstand der Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Limburg e.V.):